

# RS OGH 2004/1/21 9Ob6/04d, 1Ob88/13t, 4Ob153/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2004

## Norm

ASGG §37 Abs3

## Rechtssatz

A limine gefasste Besetzungsbeschlüsse nach § 37 ASGG binden den Beklagten nicht und können von ihm nicht angefochten werden. Darauf, ob die anspruchsbegründenden und die besetzungsrelevanten Tatsachen zusammenfallen, kommt es dabei (entgegen 5 Ob 1/01k) nicht an. Diese Frage ist nur dafür entscheidend, welche Einwände der Beklagte im nach Zustellung der Klage eingeleiteten Verfahren erheben kann. Zu solchen Einwänden gegen eine seiner Ansicht nach nicht gesetzmäßige Besetzung ist er jedenfalls berechtigt, wobei er allerdings bei Zusammenfallen der anspruchsbegründenden und der besetzungsrelevanten Tatsachen auf rechtliche Ausführungen beschränkt ist. In jedem Fall muss über seine Einwände mit (anfechtbarem) Beschluss entschieden werden.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 6/04d  
Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 6/04d  
Veröff: SZ 2004/10
- 1 Ob 88/13t  
Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 88/13t  
Vgl auch
- 4 Ob 153/18f  
Entscheidungstext OGH 23.08.2018 4 Ob 153/18f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118656

## Im RIS seit

20.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

21.09.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)